

**Gesetzesbeschluß**

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen  
Erwerbstätigkeit (FELEG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 120. Sitzung am  
20. Januar 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und  
des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozial-  
ordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 11/3859 - den von  
der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der  
Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbs-  
tätigkeit (FELEG)

- Drucksachen 11/2972, 11/3005 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

---

Fristablauf: 10.02.89

Erster Durchgang: Drs. 366/88

# Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## ERSTER ABSCHNITT

### Landwirtschaftliche Unternehmer

#### § 1

##### Berechtigter Personenkreis

(1) Eine Leistung wegen Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (Produktionsaufgaberente) erhalten landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, die

1. das 58. Lebensjahr vollendet haben,
2. für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge als landwirtschaftlicher Unternehmer an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben, davon ununterbrochen für mindestens 60 Kalendermonate unmittelbar vor der Antragstellung,
3. die Flächen stillgelegt oder abgegeben haben, die von ihnen unmittelbar vor der Antragstellung genutzt worden sind, und
4. den Wirtschaftswert im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte der von ihnen vor der Antragstellung bewirtschafteten Unternehmen durch Verringerung der Flächen in den letzten fünf Jahren, frühestens vom 1. Januar 1986 an, um nicht mehr als 10 vom Hundert vermindert haben, es sei denn die Verminderung erfolgte aufgrund einer Maßnahme, die die Voraussetzungen der §§ 2 oder 3 erfüllt.

(2) Für Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer steht die Beitragszahlung des Verstorbenen zur landwirtschaftlichen Alterskasse und dessen Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer der eigenen Beitragszahlung und Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gleich, wenn der überlebende Ehegatte in diesen Zeiten nicht selbst beitragspflichtiger Unternehmer war, aber hauptberuflich im Betrieb des Verstorbenen mitgearbeitet hat.

(3) Leistungsberechtigt ist nicht, wer Leistungen nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stilllegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) erhält.

#### § 2

##### Flächenstilllegung

(1) Eine Fläche gilt als stillgelegt, wenn

1. die landwirtschaftliche Nutzung ruht und eine Abgabe im Sinne von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nicht vorliegt; Maßnahmen zur umweltgerechten Pflege der stillgelegten Fläche sind zulässig,
2. sie erstmals unter den Voraussetzungen des § 2 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte aufgeforstet wird.

(2) Eine Stilllegung liegt nicht vor, wenn nach der Erstaufforstung der Wirtschaftswert, der Flächenwert oder der Arbeitsbedarf des Unternehmens im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte einschließlich der nach § 2 Abs. 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche das Einfache der Mindesthöhe (§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte) erreicht.

(3) Die Fläche muß bis zu dem Zeitpunkt, von dem an Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beansprucht werden kann, mindestens aber für fünf Jahre, stillgelegt werden. Die Zeit einer Stilllegung von Flächen, mit denen der Leistungsberechtigte an einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz beteiligt war, oder die Zeit einer Stilllegung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stilllegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) durch Brachlegen ohne Wechselwirtschaft oder durch Erstaufforstung steht hinsichtlich der Mindeststilllegungsfrist der Stilllegung nach diesem Gesetz gleich.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Näheres über die Voraussetzungen, unter denen eine Fläche als stillgelegt gilt, insbesondere auch über zulässige Pflegemaßnahmen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen. Dabei sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Raumordnung zu beachten.

19/89

§ 3

Abgabe von Flächen

(1) Für die Abgabe der genutzten Flächen gilt § 2 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte entsprechend mit der Maßgabe, daß die Fläche bis zu dem Zeitpunkt, von dem an Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beansprucht werden kann, mindestens aber für neun Jahre abgegeben werden muß. Eine Abgabe im Sinne von Satz 1 liegt aber nur dann vor, wenn

1. die Nutzung an eine Person übergeht, die durch eine entsprechende Berufsbildung nachweist, daß sie befähigt ist, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften und das Unternehmen des Übernehmenden seit mindestens fünf Jahren als landwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte geführt worden ist; ist der Übernehmer vor dem 1. Januar 1954 geboren, gilt der Nachweis der Befähigung als erbracht, wenn er seit mindestens fünf Jahren ein landwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte geführt hat,

2. die Nutzung zu Bedingungen, die nicht um mehr als 20 vom Hundert günstiger sind, als sie bei einer Abgabe zu landwirtschaftlicher Nutzung ortsüblich sind, übergeht

a) auf Erwerber, die die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entziehen, sofern der Nutzungsübergang Zwecken des Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege oder der Verbesserung der Infra- oder Wirtschaftsstruktur dient, oder

b) auf eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befaßt, eine Teilnehmergeinschaft oder einen Verband der Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband, sofern die aufgenommenen Flächen für Zwecke der Erholung und Volksgesundheit oder zu anderen öffentlichen Zwecken verwendet werden und sie dadurch dauernd der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, oder sofern die Nutzung der aufgenommenen Flächen an eine Person übergeht, die die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt, oder

3. bei einer anderweitigen Flächenveräußerung der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Betrag nicht mehr als geringfügig überschreitet, der zur Tilgung von Schulden, die zu dem landwirtschaftlichen Unternehmen gehören und vor der Antragstellung bestanden haben, erforderlich ist.

(2) Eine Abgabe liegt nicht vor, wenn

1. der Übernehmende oder sein Ehegatte mit dem Abgebenden oder seinem Ehegatten in gerader Linie verwandt ist oder der Übernehmende die übernommene Fläche an einen in gerader Linie mit dem Abgebenden oder seinem Ehegatten Verwandten weitergibt,

2. ein Landpachtvertrag nach § 4 des Landpachtverkehrsgesetzes unanfechtbar beanstandet worden ist oder

3. das Unternehmen oder Teile davon an einen oder mehrere Mitunternehmer abgegeben wird.

(3) Die Rückgabe von Flächen, die aufgrund eines Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses bewirtschaftet werden, an den Eigentümer gilt nur dann als Abgabe, wenn der Eigentümer einer Stilllegung oder Abgabe im Sinne dieses Gesetzes an andere landwirtschaftliche Unternehmer schriftlich widerspricht.

§ 4

Rückbehalt

Auf der nach § 2 Abs. 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche dürfen land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt nicht produziert werden. Eine Produktion gilt insbesondere als für den Markt erfolgt, wenn der Wert der für den Eigenverbrauch erzeugten land- und forstwirtschaftlichen Produkte ein Siebtel der Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) übersteigt.

§ 5

Leistungen an Hinterbliebene

Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer erhalten eine Produktionsaufgaberente, wenn

1. sie nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sind,

2. sie hauptberuflich im Betrieb des Verstorbenen mitgearbeitet haben und

3. der verstorbene Ehegatte im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf die Leistung hatte und sie beantragt hat.

§ 6

Höhe der Leistung

(1) Als Produktionsaufgaberente wird ein Grundbetrag und bei Stilllegung von Flächen ein Zuschlag (Flächenzuschlag) gezahlt.

(2) Der Grundbetrag wird entsprechend § 4 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

berechnet; er wird zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend der Veränderung des Altersgeldes angepaßt. Im Todesfall werden an Witwen und Witwer nach § 1 Abs. 2 die Leistungen unter Berücksichtigung der Beiträge des landwirtschaftlichen Unternehmers und der Beiträge, die die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Unternehmers entrichtet hat, berechnet. Bei Leistungen an Hinterbliebene nach § 5 wird der Grundbetrag unter Berücksichtigung der bis zum Tode des Unternehmers gezahlten Beiträge neu festgestellt.

(3) Der Flächenzuschlag beträgt jährlich 150 Deutsche Mark je Hektar bis zu einer durchschnittlichen Ertragsmeßzahl der jeweiligen Parzelle von 25, für jede zusätzliche durchschnittliche Ertragsmeßzahl 10 Deutsche Mark, höchstens jedoch 600 Deutsche Mark je Hektar stillgelegte Fläche. Ist die Ertragsmeßzahl der Flurstücke nicht im Liegenschaftskataster eingetragen oder werden die gesamten Flächen des Betriebes stillgelegt, kann der Flächenzuschlag auf der Grundlage der im Einheitswertbescheid ausgewiesenen Ertragsmeßzahlen des Betriebes berechnet werden. Bei Wein- und Gartenbau beträgt der Flächenzuschlag jährlich 600 DM je Hektar. Bei einer Aufforstung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird ein doppelter Flächenzuschlag, jedoch jährlich höchstens 600 Deutsche Mark je Hektar gewährt. Es wird ein halber Flächenzuschlag gewährt, wenn die dem Leistungsberechtigten nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 (ABl. EG Nr. L 148 S. 13) und der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 25. Mai 1984 (BGBl. I S. 720) zugewiesene Referenzmenge gemäß Artikel 7 Abs. 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 vom 25. April 1988 (ABl. EG Nr. L 110 S. 1) ausgesetzt wird. Der Flächenzuschlag wird nicht für Flächen gewährt,

1. die nicht mindestens fünf Jahre vor der Antragstellung ununterbrochen vom Leistungsberechtigten als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bewirtschaftet worden sind; Zeiten der Bewirtschaftung von Flächen, mit denen der Leistungsberechtigte an einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz beteiligt war oder deren Nutzung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b an eine Person übergeht, die die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllt, werden einschließlich des Zeitraums, für den aufgrund der Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes eine Nutzung nicht möglich war, auf die Mindestbewirtschaftungszeit angerechnet,
2. für die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (ABl. EG Nr. L 132 S. 3) eine jährliche Prämie für die endgültige Aufgabe von Rebflächen gezahlt wird.

## § 7

## Beginn und Ende der Leistung, Verfahren

(1) Die Leistung wird auf Antrag bewilligt. § 10 Abs. 1 bis 6, § 29 Abs. 2 bis 4, §§ 30, 31 und 46 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gelten entsprechend; § 10 Abs. 6 gilt auch in den Fällen entsprechend, in denen ein Leistungsberechtigter bei teilweiser Abgabe auf der zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche landwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt produziert. Auch der Flächenzuschlag wird monatlich gezahlt; § 29 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gilt insoweit nicht. Die Leistung ruht ferner mit Ablauf des Kalendermonats, in dem

1. a) landwirtschaftliche Erzeugnisse unabhängig von einer Bodenbewirtschaftung oder
- b) land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse auf einer anderen als der nach § 2 Abs. 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche für den Leistungsempfänger

für den Markt produziert werden,

2. die Beitragspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger in der Altershilfe für Landwirte beginnt oder fortbesteht oder
3. eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem Unternehmen, das land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt produziert, aufgenommen wird oder fortbesteht.

Der Anspruch fällt weg, wenn diese Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit länger als drei Jahre dauert.

(2) Der Grundbetrag der Produktionsaufgaberrante wird längstens bis zum Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat gezahlt, von dem an der Leistungsempfänger Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beanspruchen kann. Bei Prüfung der Voraussetzungen für eine laufende Geldleistung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte gelten stillgelegte Flächen als abgegeben im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, den entsprechenden Leistungsantrag rechtzeitig zu stellen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das landwirtschaftliche Unternehmen unverzüglich nach § 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte abzugeben. Vollendet der Leistungsempfänger das 65. Lebensjahr oder die Witwe das 60. Lebensjahr und sind die Voraussetzungen für ein Altersgeld erfüllt, stellt die landwirtschaftliche Alterskasse das Altersgeld von Amts wegen fest.

(3) Der Flächenzuschlag wird längstens bis zum Ende der Stilllegung durch den Leistungsempfänger gezahlt.

(4) Der Nachweis der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 wird durch eine Bescheinigung der

nach Landesrecht zuständigen Stelle, der Nachweis der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b wird durch eine Bescheinigung der übernehmenden Stelle geführt.

#### § 8

##### Zusammentreffen mit Einkommen

Trifft eine Produktionsaufgaberente mit Einkommen des Leistungsempfängers und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten im Sinne des § 3c Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zusammen, ruht der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente in Höhe von 60 vom Hundert des Betrages, um den das durchschnittliche monatliche Einkommen ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) überschreitet. Der Anspruch ruht insoweit vom Beginn des Monats an, in dem der Freibetrag überschritten wird. Eine laufende Geldleistung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte wird ohne Freibetrag angerechnet.

#### ZWEITER ABSCHNITT

##### Landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige

#### § 9

##### Berechtigter Personenkreis

Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, und nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtige mitarbeitende Familienangehörige erhalten ein Ausgleichsgeld, wenn

1. ihre Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Unternehmen aufgrund dessen Stilllegung (§ 2) oder Abgabe (§ 3) endet und
2. sie in den letzten 120 Kalendermonaten vor der Antragstellung mindestens 90 Kalendermonate in landwirtschaftlichen Unternehmen, davon in den letzten 48 Kalendermonaten vor der Stilllegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens mindestens 24 Kalendermonate in diesem Unternehmen hauptberuflich tätig gewesen sind.

Leistungen werden frühestens ab Vollendung des 58. Lebensjahres gewährt; das 58. Lebensjahr muß vor dem 1. Januar 1992 vollendet sein. Witwen und Witwer der in Satz 1 genannten Berechtigten erhalten unter den Voraussetzungen des § 5 Nr. 1 und 3 ein Ausgleichsgeld.

#### § 10

##### Höhe der Leistung

(1) Das Ausgleichsgeld beträgt 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts. Witwen oder Witwer der Leistungsberechtigten erhalten 60 vom Hundert des in Satz 1 genannten Betrages.

(2) Bruttoarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 ist

1. bei Arbeitnehmern das Arbeitsentgelt, das der ausgeschiedene Arbeitnehmer vor Beendigung der Beschäftigung im landwirtschaftlichen Unternehmen zuletzt durchschnittlich im Monat erzielt hat, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze nach § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht überschreitet,
2. bei mitarbeitenden Familienangehörigen, die nicht rentenversicherungspflichtig beschäftigt sind, der Bruttowert der Sachbezüge zuzüglich der Barleistungen vor der Stilllegung oder Abgabe des Betriebes; der Bruttowert der vom früheren Unternehmer weitergewährten Sachbezüge oder Barleistungen ist von diesem Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen.

(3) Das Ausgleichsgeld erhöht sich jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um den Vorhundertersatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zu diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt werden.

#### § 11

##### Beginn und Ende der Leistung, Verfahren

(1) Die Leistung wird auf Antrag bewilligt. § 10 Abs. 1 bis 5, § 29 Abs. 2 und 3 sowie § 30 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gelten entsprechend.

(2) Der Anspruch auf das Ausgleichsgeld endet ferner

1. mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, von dem an der Leistungsempfänger ein Altersruhegeld ab Vollendung des 65. Lebensjahres oder dessen Hinterbliebener eine Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des verstorbenen Leistungsempfängers oder ein Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beanspruchen kann; der Leistungsempfänger ist verpflichtet, den entsprechenden Leistungsantrag zu stellen,
2. mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Leistungsempfänger als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte oder als mitarbeitender Familienangehöriger in der Altershilfe für Landwirte beitragspflichtig wird.

## § 12

**Zusammentreffen mit Einkommen**

Der Anspruch auf ein Ausgleichsgeld ruht während der Zeit, in der der Leistungsberechtigte

1. eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet,
2. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Verletztengeld von einem Sozialleistungsträger oder eine Lohnersatzleistung nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhält.

Der Anspruch fällt weg, wenn die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 länger als drei Jahre dauert. Ohne Freibetrag werden angerechnet

1. eine Leistung nach den Grundsätzen für die Förderung durch eine Anpassungshilfe nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
2. eine Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder ein Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. ein vorzeitiges Altersgeld oder Hinterbliebenengeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte.

§ 117 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

## § 13

**Beschäftigte bei Teilflächenstillegung, Extensivierung und Aufgabe von Rebflächen**

(1) Die §§ 9 bis 12 gelten entsprechend für Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige, deren Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Unternehmen aufgrund einer Maßnahme nach Maßgabe

1. der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stillegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) durch Stillegung von Ackerflächen oder Extensivierung der Erzeugung,
2. der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (ABl. EG Nr. L 132 S. 3)

endet. Leistungen werden frühestens ab Vollendung des 58. Lebensjahres gewährt; das 58. Lebensjahr muß vor dem 1. Januar 1992 vollendet sein.

(2) Die Berechtigung eines Arbeitnehmers zur Inanspruchnahme von Ausgleichsgeld gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

**DRITTER ABSCHNITT****Ergänzende Sicherung der Bezüher von Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsgeld**

## § 14

**Altershilfe für Landwirte, landwirtschaftliche Unfallversicherung, Krankenversicherung der Landwirte**

(1) Hat der leistungsberechtigte landwirtschaftliche Unternehmer die Flächen nach § 2 stillgelegt, gilt er in der Altershilfe für Landwirte weiterhin als landwirtschaftlicher Unternehmer, solange er das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und eine Produktionsaufgaberente beanspruchen kann. Über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus gilt er als landwirtschaftlicher Unternehmer, solange er noch nicht 180 Kalendermonate ununterbrochen Beiträge entrichtet hat. Die Vorschriften des Sozialversicherungsbeitragsentlastungsgesetzes und § 3 c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte finden insoweit keine Anwendung. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gilt Satz 1 nur hinsichtlich der stillgelegten Flächen, die von dem Leistungsempfänger gepflegt werden; dies gilt für die Dauer des Bezuges eines Flächenzuschlags auch über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus. Die Beiträge in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden wie vor der Antragstellung berechnet, soweit die Flächen nach der Stillegung gepflegt werden. Der Bund trägt die Beiträge zur Altershilfe für Landwirte und zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Sie werden vom Bund an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen gezahlt.

(2) Hat der leistungsberechtigte landwirtschaftliche Unternehmer die Flächen ohne Stillegung abgegeben, gilt er in der Altershilfe für Landwirte als Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes. Hat der Leistungsberechtigte die Erklärung zur Weiterentrichtung von Beiträgen nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte abgegeben, hat er die Beiträge zur Hälfte zu tragen, im übrigen gelten die Beiträge als entrichtet. Soweit Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht gezahlt werden, gelten die Beiträge nur für die Erfüllung der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Buchstabe b und § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte als entrichtet.

(3) Hat der leistungsberechtigte landwirtschaftliche Unternehmer Flächen nach § 2 stillgelegt und nach § 3 abgegeben, ist er in der Altershilfe für Landwirte wie ein Empfänger vorzeitigen Altersgeldes zur Weiterentrichtung von Beiträgen berechtigt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß bei Weiterentrichtung von Beiträgen der Bund die gezahlten Beiträge im Verhältnis der Größe der stillgelegten Flächen zur Größe der insgesamt abgegebenen und stillgelegten Flächen im Zeitpunkt des Leistungsbeginns trägt und der übrige Beitragsanteil zur Hälfte als entrichtet gilt.

(4) Solange ein rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht besteht, gilt bei mitarbeitenden Familienangehörigen die Zeit des Bezuges von Ausgleichsgeld als Beitragszeit in der Altershilfe für Landwirte. Absatz 1 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.

(5) Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Produktionsaufgaberente erhalten sowie mitarbeitende Familienangehörige, die Ausgleichsgeld erhalten, sind während des Bezuges dieser Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert, wenn sie unmittelbar vor dem Leistungsbezug in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versichert waren und weder versicherungspflichtig beschäftigt sind noch Krankengeld beziehen. Der Bezug des Grundbetrages der Produktionsaufgaberente sowie des Ausgleichsgeldes gilt als Bezug eines vorzeitigen Altersgeldes nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte. § 29 Abs. 4 und die §§ 30 und 31 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gelten entsprechend.

(6) Die Gewährung einer Produktionsaufgaberente schließt den Anspruch des landwirtschaftlichen Unternehmers und seines Ehegatten auf Zuschuß zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 47 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte aus.

(7) Für landwirtschaftliche Unternehmer gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

## § 15

### Gesetzliche Rentenversicherung und Krankenversicherung, Zusatzversorgung für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

(1) Die Zeit des Bezuges von Ausgleichsgeld für landwirtschaftliche Arbeitnehmer gilt in der gesetzlichen Rentenversicherung als rentenversicherungspflichtige Beschäftigung; die Zuständigkeit des bisherigen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt unberührt. Beitragsbemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung ist das der Berechnung des Ausgleichsgeldes zugrundeliegende Bruttoarbeitsentgelt. Die Beitragsbemessungsgrundlage erhöht sich zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend der Anpassung der Ausgleichsgelder. Der Bund trägt die Beiträge und führt sie an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen ab. Der Verband oder die landwirtschaftlichen Alterskassen leiten die Beiträge unverzüglich an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung weiter. Das Nähere über Zahlung und Abrechnung können die landwirtschaftlichen Alterskassen und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vereinbarung regeln.

(2) Soweit die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichten für Arbeitgeber vorsehen, gelten diese für die zur Zahlung des Ausgleichsgeldes Verpflichteten entsprechend. § 1401 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(3) Während des Bezuges von Ausgleichsgeld sind Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert, wenn sie unmittelbar vor dem Leistungsbezug in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren und weder versicherungspflichtig beschäftigt sind noch Krankengeld beziehen. Der Bezug des Ausgleichsgeldes gilt als Bezug von Arbeitsentgelt. Der Bund trägt die Arbeitgeberanteile an den Krankenversicherungsbeiträgen und führt sie an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen ab. Der Verband oder die landwirtschaftlichen Alterskassen leiten die Arbeitgeberanteile zusammen mit den Arbeitnehmeranteilen an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung weiter. Soweit das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch Pflichten für Arbeitgeber vorseht, gelten diese für die zur Zahlung des Ausgleichsgeldes Verpflichteten entsprechend.

(4) Die Zeit des Bezuges von Ausgleichsgeld für landwirtschaftliche Arbeitnehmer steht der Zeit einer Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft gleich.

## § 16

**Beschäftigte bei Teilflächenstillegung,  
Extensivierung und Aufgabe von Rebflächen**

§ 14 Abs. 4 und 5 sowie § 15 gelten entsprechend für mitarbeitende Familienangehörige und Arbeitnehmer, deren Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Unternehmen aufgrund einer Maßnahme nach Maßgabe

1. der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stillegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) durch Stillegung von Ackerflächen oder Extensivierung der Erzeugung,
2. der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Wirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (ABl. EG Nr. L 132 S. 3)

endet. Leistungen werden frühestens ab Vollendung des 58. Lebensjahres gewährt; das 58. Lebensjahr muß vor dem 1. Januar 1992 vollendet sein.

**VIERTER ABSCHNITT****Durchführung, Anwendung sonstiger  
Vorschriften, Kostentragung**

## § 17

**Durchführende Stellen**

Dieses Gesetz wird von den landwirtschaftlichen Alterskassen (§ 16 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte) durchgeführt. Bundesunmittelbare Körperschaften unterliegen bei der Ausführung des Gesetzes den Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erteilt werden.

## § 18

**Anwendung sonstiger Vorschriften**

(1) Soweit dieses Gesetz nicht Abweichendes bestimmt, gelten die für die Altershilfe für Landwirte maßgebenden Vorschriften des Ersten, Vierten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Leistungen werden unter dem Vorbehalt der Rücknahme des Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit für den Fall bewilligt, daß aufgrund der Mitwirkung des Leistungsberechtigten oder seiner mangelnden Mitwirkung das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, oder daß die zulässige Einkommensgrenze überschritten ist.

(2) Die von der durchführenden Stelle mit der Prüfung und der Überwachung beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auftrages tagsüber an Werktagen Grundstücke des Leistungsberechtigten im Sinne des Ersten Abschnittes betreten und dort Prüfungs- und Überwachungsmaßnahmen durchführen, soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Maßnahme nach § 2 notwendig ist.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Zusammenarbeit der durchführenden Stellen mit den zuständigen Behörden der Länder zur Sicherstellung der Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere bei der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen, unter denen eine landwirtschaftliche Fläche als stillgelegt oder abgegeben gilt, bestimmen. Dabei kann die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen, unter denen eine landwirtschaftliche Fläche als stillgelegt oder abgegeben gilt, unmittelbar den zuständigen Behörden der Länder übertragen werden.

## § 19

**Kostentragung**

(1) Die Leistungsaufwendungen trägt der Bund.

(2) Die bei der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Verwaltungskosten der durchführenden Stellen werden bei landesunmittelbaren Körperschaften von den Ländern und bei bundesunmittelbaren Körperschaften vom Bund getragen.

**FÜNFTER ABSCHNITT****Schlußvorschriften**

## § 20

**Befristung der Regelung**

Vom 1. Januar 1992 an ist dieses Gesetz nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

## § 21

**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Nr. 26 wird folgende neue Nummer 27 eingefügt:

„27. der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Ge-

19/89

- 8 -

setz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bis zum Höchstbetrag von 36 000 Deutsche Mark;".

2. In § 13 Abs. 2 wird nach der Nummer 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.“

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 a wird folgender neuer Absatz 2 b eingefügt:

„(2 b) § 3 Nr. 27 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 b bis 2 d werden neue Absätze 2 c bis 2 e.

c) Nach Absatz 15 wird folgender neuer Absatz 15 a eingefügt:

„(§ 15 a) § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden.“

#### § 22

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 23

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Die §§ 13 und 16 sowie im Zusammenhang hiermit auch die Vorschriften des Dritten und Vierten Abschnitts sowie § 21 treten mit Wirkung vom 13. August 1988 in Kraft. Zahlungen sind jedoch erst vom 1. Januar 1989 an fällig.

10.02.89

## **Beschluß**

**des Bundesrates**

zum

Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 20. Januar 1989 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.